

Die Maut kommt

Ab 1. Juli 2018 werden alle Bundesstraßen mautpflichtig. Auch die Landwirtschaft ist davon betroffen, da nach aktueller Auffassung des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) nur landwirtschaftlichen Fahrzeugen bis 40 km/h Höchstgeschwindigkeit von der Maut befreit sind.

Bislang besteht die Mautpflicht auf allen Bundesautobahnen und ca. 2.300 km autobahnähnlichen Bundesstraßen. Ab dem 1. Juli kommen nun 38.000 km Bundesstraßen hinzu. Nach dem Bundesfernstraßen-Mautgesetz (BFStrMG) besteht die Mautpflicht für Kraftfahrzeuge (Kfz) oder Fahrzeugkombinationen deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt und die

- für den Güterkraftverkehr bestimmt sind → 1. Alternative,
- oder für den Güterkraftverkehr verwendet werden → 2. Alternative.



Kein Blitzer, sondern eine Kontrollsäule für die Maut auf Bundesstraßen. Ab 1. Juli 2018 sind die Geräte „scharf gestellt“ und die Maut ist fällig. (Foto: Vaupel)

Mautpflicht nach der 1. Alternative

Die Mautpflicht nach der 1. Alternative betrifft Kfz, die generell nach ihrem Zweck dazu bestimmt sind, Güter gleich welcher Art zu transportieren. Es ist damit entscheidend, ob das Motor-Fahrzeug nach seinen objektiven Merkmalen dazu dienen soll, Güter zu transportieren. Dies ist sicherlich bei Sattelzügen oder Lastkraftwagen der Fall, während klassische land- und forstwirtschaftliche (lof) Ackerschlepper und lof-Geräteträger dieser Alternative nicht unterfallen, da sie zur Bewirtschaftung von lof-Flächen bestimmt sind und beispielsweise über die Zapfwelle auch andere Maschinen antreiben können. Nach aktueller Auffassung des BAG ist darunter auch der Unimog zu subsumieren, da er ursprünglich auch für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft konzipiert und bestimmt ist.

Bei der letzten Änderung des Mautgesetzes wurde der Begriff „ausschließlich“ in der Begriffsbestimmung „Fahrzeuge die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind“, gestrichen. Dadurch fallen mehr Fahrzeuge unter die Mautpflicht. Das betrifft auch die sogenannten Agrotucks oder Agrar-Lkw, das heißt zum lof-Ackerschlepper umgeschlüsselte Sattelzugmaschinen. Unabhängig von der Zulassung sind diese Fahrzeuge zur Güterbeförderung bestimmt und unterfallen der 1. Alternative. Inwieweit dennoch eine Befreiung von der Maut möglich ist, muss im jeweiligen Einzelfall mit der BAG und der Betreibergesellschaft Toll Collect geklärt werden. Die Mautpflicht nach der 1. Alternative besteht im Übrigen unabhängig

davon, ob es sich um eine Privatfahrt handelt, ob tatsächlich Güter befördert werden (Leerfahrten sind damit auch von der 1. Alternative erfasst) oder ob das betreffende Kfz von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

Mautpflicht nach der 2. Alternative

Hiernach besteht unabhängig von der 1. Alternative die Mautpflicht, sofern mit Kfz oder Fahrzeugkombinationen, die zwar über keine für den Güterkraftverkehr typischen Fahrzeug- und Aufbauarten verfügen, die jedoch konkret Güterkraftverkehr nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei der jeweiligen Fahrt um eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Güterbeförderung im Sinne § 1 GüKG handelt. Werden solche Transporte auch mit Standardschleppern durchgeführt, so sind diese mautpflichtig nach der 2. Alternative.



Der 50 km/h Schlepper mit Anhänger ist aktuell für Landwirte und Lohnunternehmer mautpflichtig. (Foto: Vaupel)

Achtung: Seit April dieses Jahres verweist das BAG auf

verschiedene Urteile von Oberverwaltungsgerichten der Länder (u. a. OVG Münster, Az.: 9 B 550/16) und kommt zu dem Schluss, dass von der 2. Alternative **die Beförderung jeglicher Güter erfasst ist**. Die sonst angenommenen und auch bis dahin seitens des BAG akzeptierten Ausnahmen von der Maut, nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG werden nicht mehr angewendet. Darunter fällt beispielsweise die Nachbarschaftshilfe und die Beförderung im Rahmen eines Maschinenrings e. V..

Ausnahme:

Auf Betreiben von BLU, BMR und DBV mit Unterstützung der LWK Niedersachsen wurde Anfang 2017 eine wichtige **Ausnahme von der Mautpflicht** in § 1 Absatz 2 Ziffer 6 BFStrMG aufgenommen. **Danach sind landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von maximal 40 km/h nach beiden Alternativen generell ausgenommen (gilt ab dem 1. Juli 2018).**

Die neue Auslegung des BAG führt aber dazu, dass auch lof-Fahrzeuge von Landwirten, soweit sie mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h die mautpflichtigen Straßen nutzen, mautpflichtig sind. Da dies nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, werden Lösungen gesucht, die den bisherigen Stand der Ausnahmeregelungen in diesem Punkte wiederherstellt. Ob dies bis zum 1. Juli gelingt, ist offen. Da für die Maut-

befreiung das Motorfahrzeug maßgebend ist, gilt die Empfehlung alle Schlepper, die für Beförderungen auf mautpflichtigen Straßen eingesetzt werden, auf eine bbH von 40 km/h zu drosseln.

Wie hoch ist die Maut

Die Höhe der Maut ist abhängig von der auf mautpflichtigen Bundesautobahnen und Bundesstraßen zurückgelegten Streckenkilometer. Bei der Berechnung wird die Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination berücksichtigt. Aktuell gibt es vier Achsklassen, die von zwei bis fünf oder mehr Achsen reichen. Bei der Berechnung werden auch Liftachsen stets mitgerechnet. Weiterhin geht in den



Ob als Sattelzug oder Agrar-Lkw zugelassen, für diese Fahrzeugkombination besteht Mautpflicht. (Foto: Vaupel)

Mautsatz auch die Emissionsklasse des Fahrzeugs ein. Da in der Landwirtschaft oftmals ältere Lkws oder Traktoren eingesetzt werden, führt dies zu hohen Mautsätzen. Denn je schlechter die Emissionsklasse, desto höher ist die Maut. Da bei vielen Traktoren die Emissionsklasse laut Zulassungsbescheinigung nicht bekannt ist, werden diese automatisch in die schlechteste Klasse eingestuft und das führt zu hohen Mautsätzen. So kann im schlechtesten Fall bei einer Fahrzeugkombination von mindestens fünf Achsen ein Mautsatz von 21,8 Cent je Streckenkilometer fällig werden. Ist die Emissionsklasse in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter der Ziffer 14. bzw. 14.1 eingetragen, passen diese Angaben aber aktuell nicht zu der vom BAG veröffentlichten Leitfaden zur Ermittlung der Schadstoffklassen und daher muss wohl erst eine Abfrage beim Kraftfahrtbundesamt für Klarheit sorgen.

Wie kann die Maut bezahlt werden

Die Betreibergesellschaft Toll Collect GmbH bietet hierfür mehrere Möglichkeiten an:

- Automatische Einbuchung per Fahrzeuggerät (On-Board-Unit) nach Registrierung bei der Betreibergesellschaft Toll Collect und Einbau des Gerätes in das mautpflichtige Fahrzeug. Das OBU wird von Toll Collect kostenlos zur Verfügung gestellt und der Halter des Fahrzeugs übernimmt die Kosten für den Einbau. Beim Einbau eines OBU bei Traktoren kann es zu Problemen kommen, da die Schlepper vielfach keine entsprechende Vorrichtung für diese Geräte haben.
- Manuelle Einbuchung per Toll-Collect-App.
- Online-Einbuchung unter www.toll-collect.de sowohl auf stationären PCs als auch mobil auf Tablets und Smartphones.
- Manuelle Einbuchung an rund 1.100 Mautstellenterminals, die an großen Tankstellen, Autohöfen und Rastplätzen stehen.

Verantwortlich für die Mautentrichtung ist der Eigentümer oder Halter des Kfz, die Person, die über den Gebrauch des Kfz bestimmt, der Fahrer, die Person, auf die das Kfz zugelassen ist oder die Person, der das Kennzeichen des Kfz zugeteilt ist, wobei mehrere Mautschuldner als Gesamtschuldner haften. Kann bei einer Kontrolle die tatsächlich zurückgelegte Strecke nicht ermittelt werden, so wird pauschal eine Wegstrecke von 500 km nacherhoben. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber bei Mautverstößen ein Bußgeld bis zu 20.000 € vorgesehen. Neben den Kontrollsäulen wird die Maut vor allem bei Vor-Ort-Kontrollen durch das BAG überprüft.

Weitere Informationen zur Maut sind bei www.bag.bund.de und www.toll-collect.de zu finden. Bei Toll Collect besteht auch die Möglichkeit Fahrzeuge, die dauerhaft nicht der Mautpflicht unterliegen, in die Liste der nicht mautpflichtigen Fahrzeuge eintragen zu lassen. Nach aktuellen Erfahrungen ist diese Mautbefreiung allerdings wenig hilfreich, da sie nicht rechtsverbindlich ist und bei Kontrollen das BAG oftmals eine Mautpflicht erteilt.

Fazit

Aufgrund der in der Vergangenheit wechselnden Auskünfte zur Maut seitens des Bundesamts für Güterverkehr und den aktuellen Entwicklungen, können leider keine absoluten Aussagen zur Maut für die Land- und Forstwirtschaft getroffen werden. Es ist davon auszugehen, dass es weitere Änderungen und Anpassungen geben wird. Die nächste Änderung zur Maut ist schon beschlossen: Anfang 2019 wird nicht mehr die Anzahl der Achsen, sondern



Keine Maut bei Fahrten mit Anbau- oder angehängten Arbeitsgeräten, weil es sich nicht um eine Güterbeförderung handelt und somit kann auch der 50 km/h Schlepper eingesetzt werden. (Foto: Vaupel)

das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge berücksichtigt. Feststeht: die Maut kommt zum 1. Juli auf allen Bundesstraßen. Für alle Lkw-ähnlichen Fahrzeuge wird die Maut fällig sein. Landwirte und Lohnunternehmer die mautfrei fahren wollen, sollten ihre Schlepper auf 40 km/h drosseln.